



Einzelgenehmigungs- bescheid

An

Einzelgenehmigungsbescheid

Das Fahrzeug, Marke Puch, Type 150 TL, Fahrgestellnummer _____, wird unter den im Anschluss angeführten Auflagen genehmigt:

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:

Auflagen:

Das Fahrzeug darf nur an 60 Tagen pro Jahr verwendet werden.

Darüber sind vor Antritt der Fahrt fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Behördliche Eintragungen:

Rechtsgrundlage:

§§ 28 und 31 Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines WEB-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Es besteht auch die Möglichkeit anderer technischer Einbringungsarten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail). Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiter hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat - soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen - aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30 für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, max. aber € 21.80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Graz, am

F.d.R.d.A.



	Genehmigungsgrundlage	österr. nat. Einzelgenehmigung
	Erstmalige Zulassung am / in	02.08.1953 / Österreich
0.1	Fabrikmarke	Puch
0.2	Type / Variante / Version	150 TL / - / -
0.2.1	Handelsbezeichnung	Puch 150 TL
0.4	Fahrzeugart / Fahrzeugklasse / Klasse A, B, C, D gem. 97/24/7/EG (falls zutr.)	Leichtmotorrad / L3e / historisch
0.5	Name des Herstellers	Steyr-Daimler Puch AG
0.6	(Typen)Genehmigungsnummer/Datum(Typen) Genehmigung	
0.6	Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder	Gabelkopf rechts
0.6	Fahrzeug Identifizierungsnummer	
0.7	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell	Gabelkopf
1	Anzahl der Achsen / Räder	2 / 2
3	Radstand / Radstände [mm]	1285 / -
	Länge / Breite / Höhe [mm]	1970 / 685 / 950
G	Eigengewicht [kg]	113
12.1	Masse des fahrbereiten Fahrzeuges mit Aufbau, höchstens/mindestens	113
14.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand [Maximum/ Minimum]	272
F2	höchstes zulässiges Gesamtgewicht [kg]	272
N1	Höchste zul. Achslast	95 / 180
14.3	Techn. zul. max. Achslasten	95 / 180
32	Bereifung und Räder	3,00 - 19 49 P, TB 1,85 B x 19 / 3,00 - 19 49 P, TB 1,85 B x 19
20	Hersteller Antriebsmaschine	Steyr-Daimler Puch AG
	Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor	
	Funktionsweise & Arbeitsverfahren / Antriebsart / Direkteinspritzung	- / Fremdzündung / Zweitakt / -
23	Anzahl und Anordnung der Zylinder	1 / -
24	Hubraum	150
25	Kraftstoff, Code	Benzin
26	Nennleistung in [kW] / bei 1/min	5,00 / 5500
26.1	Verhältnis: Nennleistung oder gegebenenfalls maximale Nenndauerleistung / Masse des fahrbereiten Fahrzeuges	0,04
28	Getriebe (Typ)	mechanisch
29	Übersetzungsverhältnis	3,5 / 2 / 1,37 / 1,05
29	Weitere Übersetzungsverhältnisse	-
A13	Bereifung und Räder Zeile 1	3,00 - 19 49 P, TB 1,85 B x 19
A13	Bereifung und Räder Zeile 2	3,00 - 19 49 P, TB 1,85 B x 19
	Art des Aufbaues Österreichischer Nationaler Code	Nein, NN
	Aufbaucode nach EU-Recht	NN
R	Farbe des Fahrzeuges	Grau
42.1	Anzahl und Lage der Sitze	1 / 1
S1	Sitzplätze gesamt	1
A9	Form der hinteren Kennzeichentafel	zweizeilig
44	Höchstgeschwindigkeit	82,00
T	Höchstgeschwindigkeit, Wert für Zulassungsbescheinigung	82
45	Geräuschpegel, Nummer der Basisrichtlinie	unbekannt
45	Geräuschpegel, Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf Umsetzungsstufe	unbekannt
45	Fahrgeräusch / Standgeräusch [dB(A)] / bei [1/min]	- / 96,0 / 2750

46	Abgasverfahren nach (Basisrichtlinie i. d. F.), Abgaskl.	unbekannt / unbekannt / n.z.
A16	Farbe der Begutachtungsplakette	grün
Anmerkungen: Datum der Erstzulassung wurde amtlich festgelegt!		
A4	Verwendungsbestimmung 1 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
A4	Verwendungsbestimmung 2 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
0.6	Metrische / angelsächsische Einheiten	metrische Einheiten
0.6	Rechts- oder Linksverkehr	Rechtsverkehr
	Letzte Zulassung am / in	- / Österreich
	Anzahl der Vorbesitzer	1
	Letztes beh. Kennzeichen	UNBEKANNT
	Name des letzten Besitzers	UNBEKANNT
	Anschrift des Besitzers	Österreich

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:

-

Auflagen:

Das Fahrzeug darf nur an 60 Tagen pro Jahr verwendet werden.

Darüber sind vor Antritt der Fahrt fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Behördliche Eintragungen:

-



Raum für behördliche Eintragungen